

Motorradreifen: Freigaben und Unbedenklichkeitserklärungen



Während der Gesetzgeber seit dem Jahr 2000 für Pkw keine Reifenfabrikatsbindungen mehr zulässt, besteht für Motorradhersteller nach wie vor die Möglichkeit - und meist auch die Notwendigkeit - nur bestimmte, getestete Reifenmodelle für seine Fahrzeuge zuzulassen. Die Möglichkeit wird nicht von allen Herstellern bei allen Modellen genutzt. Diese Modelle verfügen dann über keine Reifenbindung, das heißt, es dürfen alle ECE-geprüften Reifen in der vorgeschriebenen Dimension verwendet werden. Für bestimmte Motorradmodelle nutzt der Hersteller die genannte Möglichkeit und grenzt die Reifenauswahl auf die Modelle ein, von denen er nach eingehenden Tests weiß, dass sie mit seinem Motorrad in allen Situationen „funktionieren“. Die erforderlichen Tests

erfolgen zusammen mit den Reifenherstellern auch lange nach der Markteinführung des Motorradmodells, so dass auch neue Reifenmodelle auf älteren Motorrädern gefahren werden dürfen. Weitere Hersteller verzichten auf Reifenfabrikatsbindungen, empfehlen den Fahrzeughaltern aber verbindlich nur die Reifenauswahl, mit dem das Motorrad ursprünglich homologiert wurde. Abweichungen von dieser Empfehlung muss der Halter selbst verantworten. In der Praxis bedeutet dies, dass in diesem Fall der Motorradfahrer bei den Reifenherstellern nach Reifenfreigaben suchen muss.

In Sachen Reifenbindung hat sich bei Motorrädern nichts geändert

Grundsätzlich hat sich somit an der bislang weitgehend bekannten Situation wenig geändert. Wenn der Fahrzeughersteller bezüglich Reifenauswahl Beschränkungen vorsieht, muss sich der Motorradhalter wie bisher vor der Umrüstung auf ein Reifenmodell, das in den Papieren oder dem Fahrerhandbuch nicht aufgeführt ist, für dieses Modell eine Unbedenklichkeitserklärung oder auch Reifenfreigabe von Motorrad- oder Reifenhersteller beschaffen. Diese Bescheinigungen müssen ebenso wie die Fahrzeugpapiere bei Motorradfahrten mitgeführt werden. Eine Vorführung des Motorrades bei einem Sachverständigen (z.B. TÜV, Dekra, GTÜ,....) und/ oder eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist beim Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung nicht erforderlich, außer es wird in der Bescheinigung gefordert. Informationen zu der Rechtmäßigkeit der Reifenfabrikatsbindung bei Motorrädern enthält § 36 StVZO unter Erläuterung Nr. 4.

In seltenen Fällen können für einzelne Motorradmodelle auch sogenannte Teilegutachten verfügbar sein. Bei Gutachten werden überwiegend eine Anbauabnahme des Motorrades durch einen Sachverständigen und eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere notwendig. Details hierzu sind in dem Gutachten selbst festgelegt.

Zu beachten ist auch, dass für einige ältere Motorräder ursprüngliche Reifenfabrikatbindungen seitens der Hersteller aufgehoben wurden. Der jeweilige Vertragshändler kann diese Möglichkeit prüfen.

ADAC-Empfehlung für neue Reifenmodelle

Motorradreifen erfahren eine ständige zum Teil rasante Weiterentwicklung. Diese betreffen den inneren Aufbau der Karkasse und des Gürtels, die Mischungen und die Mischungskombinationen sowie die Reifenkontur. All dies beeinflusst das Fahrverhalten vor allem die Handlichkeit unmittelbar, teilweise gravierend und überwiegend positiv. Durch die Umrüstung z.B. eines sogenannten Youngtimers auf moderne Reifen kann dieser ganz neue und bessere Fahreigenschaften an den Tag legen. Selbst wenn die aktuelle Reifenwahl zufriedenstellt, sollten bei einem anstehenden Reifenwechsel neue Reifenmodelle ins Auge gefasst werden.

Bezugsquellen für Reifenfreigaben und Unbedenklichkeitserklärungen

Ist eine Unbedenklichkeitserklärung bzw. Reifenfreigabe erforderlich, so kann diese über eine der folgenden Quellen bezogen werden (Liste nicht vollständig):

Bitte beachten Sie zu den nachfolgend aufgeführten Internet-Links: Für die Inhalte der Webseiten, auf die verlinkt wird, übernimmt der ADAC keiner Verantwortung. Zudem ist mit dem Hinweis auf einen Link keine Empfehlung für dort genannte Produkte verbunden. Links können sich ändern bzw. die gewünschten Inhalte können sich an anderen Orten des jeweiligen Webauftritts befinden. In diesen Fällen sind die spezifischen Suchfunktionen zu nutzen.

1. **Internetseite der Motorradhersteller:** Die meisten Motorradhersteller bieten über ihre deutschen Internetseiten die Reifenfreigaben für ihre aktuellen und teilweise auch älteren Motorradmodelle an. In den meisten Fällen kann die Unbedenklichkeitserklärung als PDF-Dokument heruntergeladen werden:

BMW: http://www.bmw-motorrad.de/de/de/index.html?content=http://www.bmw-motorrad.de/de/de/services/tyres/tyres_main.html

Cagiva: <http://www.cagiva.de/335.0.html>

Ducati: <http://www.ducati.de/> (siehe unter Link „Service“)

Honda: http://www.honda.de/content/service/mc/19472_27966.html

KTM: <http://www.ktm.at/Service-Information.79.1.html>

Suzuki: <http://motorrad.suzuki.de/index.php?id=315>

Triumph: <http://www.triumphmotorcycles.com/germany/1609.aspx>

Yamaha: http://www.yamaha-motor.de/products/information/freigaben_und_gutachten.jsp

2. **Internetseite der meisten Reifenhersteller:** Auch die Reifenhersteller geben eine Übersicht, welche Reifen für welches Motorrad geeignet sind. Diese Quelle eignet sich besonders für ältere Maschinen. Meist können die Unbedenklichkeitserklärungen oder passende Gutachten als PDF-Dokumente heruntergeladen werden:

AVON: <http://www.avonreifen.de/mc/index.php?page=844769574&f=1&i=844769574>

Bridgestone: http://bridgestone-freigaben.motorrad-daten.de/index.php?mode=shop_start&catID=mc&searchmode=

Continental: http://www.conti-online.com/generator/www/de/de/continental/motorrad/themen/freigaben/reifenfreigabeuebersicht_de.html

Dunlop: http://dunlop-tires.com/dunlop_dede/tyre_finder/motorcycles/index_finder.jsp

Heidenau: <http://www.reifenwerk-heidenau.de/produkte.html>

Metzeler: <http://www.metzelmoto.de/web/default.page>

Michelin: <http://www.michelin.de/de/front/affich.jsp?codeRubrique=5112005132717&lang=DE>

Pirelli:

<http://www.pirelli.de/web/fitment/selectSearchTyresForm.do?mySelectActivated=brandVehicle&myEntryPoint=%2Ffitment%2FhomeMotoFull&brandVehicle=0&modelVehicle=0&versionVehicle=202222>

3. **Markenhändler/ Vertragshändler:** Die meisten Motorradmarkenhändler verfügen üblicherweise über die aktuellen Reifenfreigaben der jeweiligen Modelle. Sollte die Reifenfreigabe nicht vorliegen, so kann der Motorradhändler die Unbedenklichkeiterklärungen beschaffen.
4. **Reifenhändler:** Gute Reifenhändler können die Reifenfreigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der Motorrad- oder Reifenhersteller zur Verfügung stellen. Wichtig dabei ist es, den Motorradtyp mittels des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I) genau zu definieren.
5. **Verschiedene Internet-Seiten von Motorradreifenhändlern:** Im Internet bieten eine Reihe von spezialisierten Motorradreifenhändlern nicht nur Reifen, sondern auch die zugehörigen Reifenfreigaben an.

Gesonderte Hinweise der Hersteller beachten

Unabhängig davon, woher die Reifenfreigabe beschafft wurde, empfiehlt es sich, die Sicherheits- und Warnhinweisen der Hersteller durchzulesen und ihnen Beachtung zu schenken. Sie finden diese Hinweise üblicherweise auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung selbst. **Dort ist auch verzeichnet, ob die Bescheinigung nur als farbiges Original mit Unterschrift und Stempel eines Händlers oder als einfacher Ausdruck des PDF-Dokumentes gültig ist.**

Bei der Internet-Recherche auf den Seiten der Motorrad- und Reifenhersteller müssen vor der Zugangsmöglichkeit zu den Reifenfreigaben vielfach die Kenntnisnahme und Akzeptanz von besonderen Hinweisen bestätigt werden. Die Lektüre dieser Hinweise ist durchaus sinnvoll, da sie mögliche allgemeine, aber verbindliche Rahmenbedingungen festlegen.

Welche Reifen sind erlaubt, welche nicht?

Bei der Suche nach neuen, zugelassenen Reifenmodellen für die eigene Maschine sollte der erste Blick in die Fahrzeugpapiere führen. Hier gilt es zwischen dem „alten“ Fahrzeugschein (Bild 1) und der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (Bild 2) zu unterscheiden.

Vorgeschriebene Reifen im „alten“ Fahrzeugschein

Bei älteren Motorrädern, für die spätestens bis zum September 2005 letztmalig ein neuer Fahrzeugschein ausgestellt wurde (alte Fahrzeugpapiere), sind die Reifendimensionen in der rechten Datenspalte unter den Zeilen 22 bis 23 „Größenbezeichnung der Bereifung“ sowie die Reifenfabrikatsbindungen in dem Feld 33 unter „Bemerkungen“ aufgelistet. Siehe auch Bild 1.

Sind an den genannten Stellen der alten Fahrzeugpapiere keine Reifenmodelle oder Reifenhersteller aufgeführt, so dürfen alle Reifen montiert werden, die der ECE-R 75 „Luftreifen für Krafträder und Mopeds“ und den vorgeschriebenen Dimensionen entsprechen. In diesen Fällen gibt es keine weiteren Einschränkungen bei der Reifenwahl.

zu 1	090200	zu 2	7100	zu 3	3180027	15	Zul. Achslast kg	v	m	h			
KRAD, MOTORRAD O. LB.						16	Räder u. od. Zubehör		Zahl der		davon angebr.		
2	HONDA MOTOR (J)					20	Größenbezeichnung der Bereifung	vorn	120/60ZR17 TUBEL.				
3	PC 25					21		mitten u. hinten	160/60ZR17 TUBEL.				
4	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	PC25			X	22		oder vorn	120/60VR17-V260TUBEL				
5	OTTO	01	6	Höchstgeschwindigkeit km/h	238	23		mitten u. hinten	160/60VR17-V260TUBEL				
7	Leistung kW bei min. d.	K72/12000				26	Anhängerkupplung DIN 740 - Form und Größe						
8	Hubraum cm ³	600				27	Anhängerkupplung Prüfzeichen						
9	Nutz- oder Aufgelast kg	-				28	Anhängelast kg bei Anhänger m. Bremse				29	bei Anhänger ohne Bremse	-
11	Siehh-/Liegeplätze	-				30	Stand- geräusch dB (A)	92P		31	Fahr- geräusch dB (A)	81	
10	Maße über alles mm	L	B	H		32	Tag der ersten Zulassung						
13	Zul. Gesamt- gewicht kg	395											
ZIFF. 20 U. 21 NUR: MICHELIN A59X BZW. M59X, DUNLOP SPORT- MAX GP, AVON-V280 RADIAL AVON ST22 BZW. V280 RADIAL AVON ST23, PIRELLI MP7 SPORTMETZELER ME1 FRONT COMPK BZW. ME1 COMPK, MICHELIN TX11 BZW. TX23* ZIFF. 22 U. 23 NUR: BRIDGESTONE CYROX-19G RADIAL BZW. CYROX-20G RADIAL* ZIFF. 20 U. 21 OD. 22 U. 23: REIFENPAAR. NUR VON EINEM HERST ZUL *ZUL ZIEF 7-LEISTUNGSBED. D. GEAEND. ANSAUCST. KENNZ. 72													
KW***													

Bild 1: Im alten Fahrzeugschein sind unter den Zeilen 20 bis 23 und unter 33 die Details zu den erlaubten Reifen explizit dargestellt. Die Zeile 3 definiert den Typ für die Zuordnung der korrekten Reifenfreigabe.

Vorgeschriebene Reifen im „neuen“ Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)

In den neuen Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung Teil I), die seit September 2005 ausgestellt werden, erscheinen die vorgeschriebenen Reifendimensionen in der rechten Datenspalte unter den Punkten 15.1. und 15.2. Auf mögliche Reifenfabrikatsbindungen wird in dem Feld 22 am unteren Ende der Datenseite hingewiesen (siehe Bild 2). Üblicherweise werden hier nicht die zugelassenen Reifenmodelle und -hersteller eingetragen, sondern es wird lediglich auf die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges verwiesen. Sind hier keine Eintragungen vorhanden, ist keine Reifenbindung gegeben.

Der Hinweis „REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN“ deutet darauf hin, dass nicht jeder Reifen montiert werden darf, der den Dimensionsbezeichnungen in den Feldern 15.1. und 15.2. entspricht. In diesem Fall muss im Fahrerhandbuch, der Bedienungsanleitung oder in einer möglichst aktuellen Unbedenklichkeitserklärung nach den zulässigen Reifentypen gesucht werden. Außerdem kann auch das sogenannte CoC (Certificate of Conformity auf Deutsch: EG-Übereinstimmungsbescheinigung) unter dem Punkt „50. Bemerkungen“ weitere Auflagen zu den Reifen enthalten. Das CoC wird seit Ende 2004 dem Kunden beim Verkauf ausgehändigt. Sollte es nicht vorliegen, so kann es über einen Händler geordert werden.

In einigen Fällen werden auch im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I explizit die erlaubten Reifenmodelle angegeben. Wenn dies der Fall ist, dürfen ohne Weiteres nur diese dort aufgeführten Reifen montiert werden. Alternative Reifentypen werden über die Reifenfreigaben der Fahrzeug- und Reifenhersteller definiert (siehe Bild 3).

Bei neueren Motorrädern finden Sie die Nummer der EG-Betriebserlaubnis in der Zeile K (rechte Datenspalte). Diese Nummer muss übereinstimmen mit der Angabe in der Unbedenklichkeitserklärung (Siehe Bild 4a und 4b)

JH2RC46		9		00244	
RC46				000,33	
VFR800				000444	
HONDA MOTOR (J)		120/70ZR17M/C(58W)		079	
KRAFTRAD O.LB.		180/55ZR17M/C(73W)		002	
97/24:UEBER 175 CCM;4-T		e1*92/61*0132*00		11.09.2001	
Benzin		11		A	
0001 0206 00782		17		UY504089	
ZU T:OD.242*ZU G:249*REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN*					

Bild 4a: Der Motorradtyp (Zeile D.2) und die Nummer der EG-Typgenehmigung/ der EG-BE (Zeile K) müssen übereinstimmen.....

Stand: 09.06.2008

HONDA

Honda VFR, Typ RC46 (ab Modelljahr 2002) Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen

Die Honda Motor Europe (North) GmbH bestatigt hiermit, daß sie keine Bedenken gegen die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Reifenkombinationen hat. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §529 und §1 StVZO erhalten. Die aufgeführten Reifengrößen dürfen jeweils nur **paarweise** verwendet werden.

Verkaufsbezeichnung		VFR, mit und ohne ABS	
Fahrzeugtyp		RC46	
EG-Betriebserlaubnis (EG-BE)		ab: e1*92/61*0132*00	
Reifenhersteller/Größe/Typ gem. EG-BE bzw. Nachtrag		Reifenhersteller/Größe/Typ alternativ	
vorne	hinten	vorne	hinten
BRIDGESTONE 120/70ZR17 M/C (58W) BT 020 F BB	BRIDGESTONE 180/55ZR17 M/C (73W) BT 020 R BB	AVON 120/70ZR17 M/C (58W) TL VIPER AV 59	AVON 180/55ZR17 M/C (73W) TL VIPER AV 60
DUNLOP 120/70ZR17 M/C (58W) D204 F K	DUNLOP 180/55ZR17 M/C (73W) D204 K	STORM -ST AV55 BRIDGESTONE 120/70ZR17 M/C (58W) Battlax BT021F F Sport Touring	STORM -ST AV56 BRIDGESTONE 180/55ZR17 M/C (73W) Battlax BT021R F Sport Touring
METZELER 120/70ZR17 M/C (58W) ME Z4 A Front	METZELER 180/55ZR17 M/C (73W) ME Z4 A	Battlax BT016F Hypersport CONTINENTAL 120/70ZR17 M/C (58W) TL ContiForce Max Road Attack	Battlax BT016R Hypersport CONTINENTAL 180/55ZR17 M/C (73W) TL ContiForce Max Road Attack

Bild 4b: ...mit den Angaben auf der Unbedenklichkeitserklärung.

FTKMR